

**DEUTSCHER
BAUERNVERBAND**

GENERALSEKRETÄR

Haus der Land- und Ernährungswirtschaft
Claire-Waldoff-Straße 7
10117 Berlin
Telefon (030) 31 904 - 0
Durchwahl (030) 31 904 - 275
Telefax (030) 31 904 - 196
h.born@bauernverband.net

Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Deutschen Bundestages
Herrn Eduard Oswald, MdB
Platz der Republik 1

Berlin, 01. Oktober 2008

GS-742/2008

11011 Berlin

Jahressteuergesetz 2009

Sehr geehrter Herr Oswald,

nachfolgend möchten wir zum Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2009 (JStG 2009)“ – Drucksache 16/10189, zur zugehörigen Stellungnahme des Bundesrates – Drucksache 545/08, zu den Entwürfen für Änderungsanträge der Fraktion der CDU/CSU und SPD sowie zu den zusätzlichen Punkten, die von den Fraktionen der CDU/CSU und SPD in die Beratung mit eingebracht wurden, aus Sicht des Deutschen Bauernverbandes (DBV) Stellung nehmen. Der DBV ist der landwirtschaftliche Spitzenverband und vertritt die Interessen von rund 380.000 land- und forstwirtschaftlichen Unternehmen in Deutschland.

Zur Stellungnahme des Bundesrates Nr. 54 Änderung des Grundsteuergesetzes § 33 GrStG

Der DBV lehnt den Vorschlag des Bundesrates ab.

Bislang kann bei Betrieben der Land- und Forstwirtschaft und bei bebauten Grundstücken bei unverschuldeter Ertragsminderung von mehr als 20% die Grundsteuer anteilig erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach den wirtschaftlichen Verhältnissen unbillig wäre. Nach dem Vorschlag des Bundesrates soll ein anteiliger Erlass nur noch bei mehr als 50%iger Ertragsminderung möglich sein. Hintergrund ist die geänderte Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs und des Bundesverwaltungsgerichts, wonach bislang nicht zum Grundsteuererlass berechtigende strukturell bedingte Mietertragsminderungen (vor allem Häuserleerstand wegen mangelnder Mieternachfrage) auch zum Grundsteuererlass berechtigen.

Es ist bereits fraglich, ob der Gesetzgeber klug beraten ist, zugunsten der Steuerpflichtigen getroffene Entscheidungen der obersten Bundesgerichte umgehend gesetzgeberisch korrigieren zu wollen, da dies für das Bürgervertrauen in den Rechtsstaat nicht förderlich ist. Unabhängig davon ist es jedoch in der Sache völlig ungerechtfertigt, eine Verschärfung des Grundsteuererlasses auch für land- und forstwirtschaftliche Betriebe einzuführen, da diese keinerlei Anlass für eine gesetzgeberische Initiative geben. Land- und forstwirtschaftliche Betriebe kennen weder strukturell bedingten Leerstand noch mangelnde Mieternachfrage auf ihren Flächen. Die von den Kommunen befürchteten „erheblichen“ Grundsteuerausfälle aufgrund der neueren Rechtsprechung können denkotwendigerweise nicht aus der Land- und Forstwirtschaft, sondern nur aus Fällen bebauter Grundstücke stammen. Die vom Bundesrat vorgeschlagene Verschärfung für den Grundsteuererlass würde deshalb für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft zum Kollateralschaden. Bereits heute kommt § 33 GrStG für landwirtschaftliche Betriebe in der Praxis nur sehr selten zur Anwendung, vor allem in Fällen von Naturkatastrophen. Die vom Bundesrat angeblich angestrebte „gerechtere Lastenverteilung“ würde in der Land- und Forstwirtschaft also zu besonders ungerechten Ergebnissen führen, da beispielsweise ein durch Naturkatastrophen geschädigter Landwirt mit z.B. einem um 1/3 geminderten Ertrag aufgrund Hagel, Dürre oder Überschwemmung, keinen Grundsteuererlass mehr beantragen könnte.

Zur Stellungnahme des Bundesrates Nr. 39

Gewerbesteuerpflicht gemeinnütziger Landsiedlungsgesellschaften

Der DBV unterstützt diese Forderung des Bundesrates.

Der Bundesrat fordert eine Klarstellung, dass gemeinnützige Landsiedlungsgesellschaften auch dann von der Gewerbesteuer befreit bleiben, wenn sie aufgrund landesrechtlicher Vorschriften als Siedlungsunternehmen anerkannt sind. Die gemeinnützigen Landsiedlungsgesellschaften sind wichtige Träger agrarstruktureller Belange. Eine unterschiedliche gewerbesteuerliche Behandlung je nachdem, ob eine Anerkennung nach Landesrecht oder nach Bundesrecht erfolgt, ist nicht gerechtfertigt. Bereits mit dem Jahressteuergesetz 2008 erfolgte hinsichtlich der Körperschaftsteuerpflicht für gemeinnützige Landsiedlungsgesellschaften insofern eine Gleichstellung. Konsequenterweise ist nun auch die entsprechende Vorschrift im Gewerbesteuergesetz zu korrigieren.

Zu zusätzlichen Punkten der Regierungsfaktionen für die Anhörung

Nr. 10: Gewinnmindernde Rücklage zur Vorsorge im Hinblick auf spezifische landwirtschaftliche Risiken, z.B. Witterungs- und Marktrisiken (Risikoausgleichsrücklage)

Der DBV unterstützt nachdrücklich die Einführung einer Risikoausgleichsrücklage.

Die Einführung einer Ausgleichsrücklage für landwirtschaftsspezifische Risiken ist ein sehr wichtiges Instrument zum besseren Risikomanagement in der Landwirtschaft. Dahinter steht der Grundgedanke des „Spare in der Zeit, dann hast Du in der Not“. In Anlehnung an das Forstschäden-Ausgleichsgesetz, das nur von forstwirtschaftlichen Betrieben in Anspruch genommen werden kann, sollen auch landwirtschaftliche Betriebe zum Ausgleich risikobedingter Ertragsschwankungen eine gewinnmindernde Rücklage bilden dürfen und dadurch in guten Jahren Kapital zur Risikovorsorge ansparen können. Die zum Ausgleich der Risiken angesparten Mittel stehen dann sowohl unmittelbar bei Eintritt des Risikos, als auch vorbeugend zur Stabilisierung der Betriebe durch Erhöhung des Eigenkapitals zur Verfügung.

Es ist gerechtfertigt und an der Zeit, dieses für forstwirtschaftliche Betriebe bereits etablierte Konzept in modifizierter Form auf landwirtschaftliche Betriebe auszudehnen. Darin ist keine Ungleichbehandlung landwirtschaftlicher Betriebe gegenüber Gewerbebetrieben zu sehen, sondern es werden im Gegenteil gerade die ungleichen Bedingungen, also die Besonderheiten landwirtschaftlicher Betriebe auch im Steuerrecht berücksichtigt. Im Unterschied zur gewerblichen Wirtschaft tragen Landwirte einige besondere Risiken, die aus dem Umgang mit lebenden Pflanzen und Tieren sowie der Abhängigkeit von Witterung und Klima resultieren. Auch bringt es der naturbedingt längerfristig angelegte Produktionsprozess mit sich, dass Landwirte nur mit zeitlichen Verzögerungen auf aktuelle Markt- und Preissignale in ihrer Produktionsplanung reagieren können. Außerdem sind Landwirte permanent höherer Gewalt ausgesetzt, die den Fortbestand der Betriebe gefährden kann. Diese Risiken sind in letzter Zeit sogar gestiegen, wie z.B. Naturkatastrophen, Krankheiten bzw. Tierseuchen, Schädlingsbefall oder Kontamination in der Lebensmittelkette. Hinzu kommen wirtschaftliche Faktoren, wie z.B. unvorhersehbare Störungen des Marktzugangs durch unerwartete Schließungen wichtiger Exportmärkte.

Die aufgrund der vorgenannten landwirtschaftsspezifischen Risiken entstehende stark schwankende Ertragssituation führt in guten Jahren zu hoher Steuerzahlung und starkem Liquiditätsabfluss. Dieser Effekt wird in schlechten Jahren nicht ausgeglichen. Die in guten Jahren eigentlich vorhandene Liquidität kann damit nicht vorsorgend für den Risikofall zurückgelegt werden. Zudem erfolgt, besonders im Verhältnis zu Unternehmen mit stetiger Ertragssituation, eine unzutreffende Besteuerung, da einzelne „Ausreißerjahre“ die steuerliche Bemessungsgrundlage verzerren.

Die Einführung einer Risikoausgleichsrücklage bietet für die angesprochene Problematik einen geeigneten und angemessenen Lösungsansatz durch steuerliche Förderung der Eigenvorsorge. Die finanziellen Auswirkungen der Einführung einer Risikoausgleichsrücklage für landwirtschaftliche Betriebe dürften gering sein, da die steuerliche Bemessungsgrundlage im Prinzip unverändert bleibt und der Gewinn der Betriebe weiter vollständig versteuert wird. Durch die Einführung der Rücklage können sogar Steuermindereinnahmen vermieden werden, da in Krisenfällen weniger steuerliche Maßnahmen (z.B. Stundung im Krisenfall) für die durch die Risikoausgleichsrücklage Eigenvorsorge betreibenden landwirtschaftlichen Betriebe erforderlich sind.

Zusammenfassend werden durch Einführung der Risikoausgleichsrücklage für landwirtschaftliche Betriebe folgende Ziele erreicht:

- Durch höhere Liquidität können Betriebe eigenverantwortlich Krisenvorsorge betreiben;
- Die Eigenkapitalbasis wird verbessert;
- Unwägbare Sondereinflüsse einzelner Jahre werden ausgeglichen, so dass es zu keiner zufälligen, sondern zu einer realistischen Besteuerung kommt. Die Betriebe werden entsprechend ihrer langjährigen Ertragskraft und damit gerechter besteuert;
- Die verbesserte Liquidität bildet Anreize für Investitionen;
- Die von der Bundesregierung versprochene Unterstützung des Mittelstandes wird in einem wichtigen Wirtschaftsbereich tatsächlich umgesetzt;
- Keine Subvention, sondern Hilfe zur Selbsthilfe durch Förderung der Eigenvorsorge.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Helmut Born